

BGer 5A_680/2023 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_680_2023

FR: TF 5A_680/2023 du 20 septembre 2023

IT: TF 5A_680/2023 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand (chronifizierte wahnhafte Störung im Sinn von wahnhaften Denkinhalten und Verfolgungswahn) sowie das selbst- und drittgefährdende Verhalten (raptusartige gewalttätige Handlungen gegen sich und andere), die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt haben könnte. Er macht sinngemäss geltend, er sei gerade beschäftigt gewesen, mit verschiedenen Giftmitteln die Ratteninvasion zu bekämpfen, und durch seine Isolation in der Klinik B. _____ werde sich das Geziefer noch stärker vermehren und Schäden anrichten.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.